

Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7 Abs.1, 8 Abs. 2 und 41 Abs.1, Satz 2,Bst. F und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11. 2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 25.04.2005 (GV.NRW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

## § 1

**§ 3 – Gebührensatz** - erhält folgende Fassung:

Die Benutzergebühr beträgt für die Entsorgung von

- |                        |       |   |
|------------------------|-------|---|
| a) abflusslosen Gruben | 10,80 | Euro/m <sup>3</sup> Frischwasser inklusive Transport  |
| b) Belebungsanlagen    | 0,68  | Euro/m <sup>3</sup> Frischwasser inklusive Transport. |

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

1. Hinweis gemäß § 7 Abs.6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal den 13.12.2017

gez.:Lennerts  
Bürgermeister